

The logo for KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) features the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font, centered within a solid blue rectangular background.

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

SGB VIII Reform – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Christoph Grünenwald, Referatsleiter

www.kvjs.de

Grundlage

- ehem. KJSG
- „Mitreden – Mitgestalten“
- Wissenschaftliche Auswertungen

Regelungsgegenstände

- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen (sog. „Inklusive Lösung“)
- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Inklusive Lösung

- Stufe 1: Inkrafttreten nach Verkündung des KJSG
- Stufe 2: Inkrafttreten am 01.01.2024;
Außerkräfttreten am 01.01.2028
- Stufe 3: Inkrafttreten am 01.01.2028

- Verankerung des Inklusionsgedankens
- Angemessene Berücksichtigung von Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in Stellungnahme nach § 35a SGB VIII
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Einführung eines allgemeinen Beratungsanspruchs
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs

- Jugendhilfe soll gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern
- Ausübung der Aufgaben des SGB VIII muss dieses Ziel umsetzen und vorhandene Barrieren abbauen
- Sicherstellung der Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen
- Objektiv-rechtliche Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung in Kindertageseinrichtungen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

Inklusionsgedanke

- Gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, sowie Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse:
- Maßstab bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4), der Qualitätsentwicklung (§ 79a S. 2) und für Leistungsvereinbarungen bei ambulanten (§ 77 Abs. 1 S. 2) und stationären Leistungen (§ 78b Abs. 1 letzter Hs.)
- Beratung nach § 8b muss spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen

- Beteiligung anderer öffentlicher Stellen (z.B. Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger) am Hilfeplanverfahren, soweit erforderlich
- Bei Zuständigkeitsübergang: Rechtzeitiger Abschluss von Vereinbarungen zur Durchführung und gemeinsame Beratung über nachfolgende Leistung
- Bei Zuständigkeitsübergang auf Träger der Eingliederungshilfe: I.d.R. Teilhabeplanverfahren ein Jahr vorher
- Ein Jahr vor Beendigung von Hilfe für junge Volljährige, Prüfung der Erforderlichkeit eines Zuständigkeitsübergangs
- Stärkere Beteiligung am Gesamtplanverfahren
- Zusammenarbeit von Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, Jugendamt und anderen Rehabilitationsträgern bei gemeinsamer Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung

- Allgemeiner Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte oder –empfänger (§ 10a Abs. 1 SGB VIII)
- Beratungsinhalte in § 10a Abs. 2 SGB VIII geregelt: z.B. Leistungen anderer Leistungsträger, Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen usw.

Umfasste Tätigkeiten

Soweit erforderlich:

- Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Behinderungsbegriff

- Aufnahme eines Behinderungsbegriffs in die Begriffsbestimmungen des SGB VIII
- Angelehnt an § 2 SGB IX

Behinderungsbegriff (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)

„Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

- Einführung eines unabhängigen Verfahrenslotzen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotzen bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Stufe 3

- Übergang der vorrangigen Leistungszuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII
- **Bedingung: Ein Bundesgesetz wird bis 1. Januar 2027 verkündet, das die nähere Ausgestaltung regelt.**

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Änderungen im Bereich der Betriebserlaubnis
- Stärkung der Befugnisse der Heimaufsicht
- Strengere Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen
- Stärkung des Zusammenwirkens von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie weiterer Akteure (z.B. Gesundheitswesen)

Änderungen Betriebserlaubnis

- Neuer Einrichtungsbegriff
- Neue zusätzliche Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis
- Möglichkeit der Aufhebung der Betriebserlaubnis, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind
- Konkretisierung der Prüfungsmöglichkeiten für das Landesjugendamt
- Neue Abstimmungsverpflichtung zwischen Jugendämtern und Landesjugendamt bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Einrichtungsbegriff

„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

Neue Betriebserlaubnisvoraussetzungen

- Einführung des Zuverlässigkeitskriteriums als Betriebserlaubnisvoraussetzung
- Gewaltschutzkonzepte und geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung sind zu gewährleisten
- Konzeption muss Auskunft über ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung geben (zugehörige Dokumentationspflicht in § 47 SGB VIII)

Zuverlässigkeit

- Beispiele für Unzuverlässigkeit:
 1. Vergangene nachhaltige Verstöße gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII
 2. Beschäftigung von Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot
 3. Wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen

Prüfungsmöglichkeiten

- Prüfauftrag an Landesjugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
- Vorlagepflicht für zu prüfende Unterlagen
- Örtliche Prüfung zu jeder Zeit und unangemeldet
- Mitwirkungspflicht bei örtlicher Prüfung (bedingtes Muss)
- Erlaubnis zur Gesprächsführung mit Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen (unter einschränkenden Voraussetzungen)

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

- Grundsätzliche Leistungserbringung im Inland
- Ausnahmefall im Ausland → Bei Erforderlichkeit nach dem Hilfeplan und Erfüllung des dortigen Aufenthaltsrechts sowie ggf. Konsultationsverfahren nach KSÜ bzw. Brüssel IIa VO
- Einschränkende Voraussetzungen (z.B. Jugendamt muss vor Ort die Eignung der Einrichtung oder Person prüfen; auch bei laufender Hilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall)

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

- Hilfeplanfortschreibung soll im Ausland durchgeführt werden
- Melde- (z.B. Beginn und Ende der Hilfe) und Nachweispflichten (z.B. Nachweis über Konsultationsverfahren) für Jugendamt an Landesjugendamt
- Landesjugendamt wirkt auf Beendigung der Hilfe bei Träger hin, wenn gesetzliche Anforderungen nicht gewahrt sind

Zusammenwirken

- Änderungen im SGB V (z.B. Kooperationsvereinbarungen zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung bei Feststellung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung)
- Änderungen im KKG
- Änderungen in § 8a SGB VIII
- Änderung in § 50 SGB VIII
- Änderung in § 52 SGB VIII

Änderungen im KKG

- Mitarbeiter von Zollbehörden und Zahnärzte einbezogen
- Rückmeldepflicht für Jugendamt an Melder nach § 4 KKG (außer an Mitarbeiter von Zollbehörden)
- Meldepflicht in § 5 KKG für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Jugendamt und Landesjugendamt bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung in Strafverfahren

Änderungen in § 8a SGB VIII

- Beteiligung von Meldern nach § 4 KKG an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise
- Einführung der Verpflichtung zum Anstreben von Kinderschutzvereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen

Änderungen in § 50 SGB VIII

- Grundsätzliche Vorlage des Hilfeplans an Familiengerichte in Kinderschutzverfahren, Verfahren über freiheitsentziehende Maßnahmen und Verbleibensanordnung
- In anderen Kindschaftssachen Vorlage auf Anforderung des Familiengerichts

Inhalte des Hilfeplans

Inhalte des Dokuments ausschließlich:

- Ergebnis der Bedarfsfeststellung
- Art der Hilfegewährung einschließlich der umfassten Leistungen
- Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen

Änderungen in § 52 SGB VIII

- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen
- Behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von Konferenzen, Gremien oder in anderer geeigneter Formen erfolgen

Stärkung in der stationären Jugendhilfe

Stärkung in der stationären Jugendhilfe

- Änderungen in Bezug auf Kostenbeteiligung
- Änderungen in Bezug auf junge Volljährige
- Änderungen im Pflegekinderwesen

Änderungen in Bezug auf Kostenbeteiligung

- Begrenzung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens
- Verzicht auf die Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen
- Klarstellung, dass Einkommenseinsatz aus dem aktuellem Monatseinkommen erfolgt
- Nicht-Berücksichtigung von Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zu 150 Euro monatlich oder als Teil (bis zu 150 Euro monatlich) einer Ausbildungsvergütung sowie das gesamte Einkommen aus Ferienjobs oder aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Dafür Streichung der Möglichkeit des Verzichts oder zur Erhebung eines geringeren Kostenbeitrags

Änderungen in Bezug auf junge Volljährige

- Änderungen bei den Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige
- Stärkung der Nachbetreuung
- Einführung von Regelungen zum Zuständigkeitsübergang nach der Hilfe für junge Volljährige

- Bisher: Soll-Bestimmung; Künftig: Gebundene Entscheidung

Neue Voraussetzung:

- Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet eine eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht
- Klarstellung: Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus

- „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf Verselbständigung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des jungen Volljährigen
- Keine Prognose, ob Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird

Nachbetreuung

- Eigene Vorschrift; Bisher Soll-Bestimmung
- Unterstützung und Beratung in wahrnehmbarer Form über einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung (z.B. in allgemeinen Lebensfragen, aber auch Unterstützung bei Abschluss eines Mietvertrags)
- Umfang und Zeitraum sind im hilfebeendenden Hilfeplan festzulegen
- Regelmäßige Überprüfung, dafür Kontaktaufnahme

- Sicherung der Rechte in Vollzeitpflege, u.a. Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen
- Personensorgeunabhängiger Anspruch für Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind
- Prozesshafte Perspektivklärung im Hilfeplanverfahren
- Möglichkeit zum Ausspruch einer Dauerverbleibensanordnung

- Konzepte zur Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII werden ergänzt um die Sicherung der Rechte in Familienpflege
- Schon bisher Gewaltschutz umfasst
- Sicherstellungsauftrag der Anwendung in Pflegefamilien in § 37b
- Sicherstellungsauftrag von Beschwerdemöglichkeiten und Information des Kindes oder Jugendlichen

- Prozesshafte Perspektivklärung bei Hilfen außerhalb der Familie im Hilfeplan
- Schon bei erstmaliger Aufstellung
- Schrittweise Entwicklung der dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Einschätzungen bzw. Prognosen zusammen mit den Beteiligten
- Gemeinsame sowie unterschiedliche Sichtweisen sind im Hilfeplan zu dokumentieren

Mehr Prävention vor Ort

- Bedarfsgerechte Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote mit unmittelbarer Inanspruchnahme
- Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen
- Kombination mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII
- Schulassistenz als Hilfe zur Erziehung
- Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung

- Änderungen des Tatbestands der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- Unmittelbare Inanspruchnahme ist zuzulassen (§ § 20 Abs. 3, 36a Abs. 2 SGB VIII)
- Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität sowie Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen dieser Angebote

„Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche
- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen
- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe
- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme
- Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern am Hilfeplanverfahren

- Streichung von Not- und Konfliktlage in § 8 SGB VIII
- Beratung kann auch durch freien Träger erfolgen, sofern entsprechende Vereinbarung besteht
- Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form

- Einführung von Ombudschaft in den Ländern
- Bedarfsgerechte Anzahl an Ombudsstellen
- Anlaufsstellen zur Vermittlung und Klärung sämtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem SGB VIII (sowohl freie als auch öffentliche Jugendhilfe)
- Barrierefreiheit muss sichergestellt werden
- Näheres regelt das Landesrecht

- Neudefinition: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse
- Zweck: Selbstvertretung
- Leitgedanke „Nichts über uns ohne uns“
- Teil der freien Jugendhilfe

- Zusammenarbeitsverpflichtung
- Hinwirkungspflicht auf partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der freien Jugendhilfe
- Anregungs- und Förderpflicht
- Beratende Mitgliedschaft in JHA
- Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

- Nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen
- Zusammenschlüsse von Leistungsberechtigten, –empfängern und Ehrenamtlichen
- Nicht nur vorübergehend
- Zielsetzung: Begleitung, Unterstützung, und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe
- Umfasst sind auch: Selbsthilfekontaktstellen, Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe

Weitere Änderungen

- Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit für Kindertagespflegeerlaubnisse
- Ergänzungen der Jugendhilfeplanung, u.a. um Aspekte der Inklusion und Qualitätsgewährleistung
- § 8 Abs. 4, § 10a Abs. 1, § 41a Abs. 1, § 42: Maßgabe in diesen Vorschriften, dass **Beratung und Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen muss.

- Ergänzung des Sozialdatenschutzes um wissenschaftliche Forschungszwecke bezüglich Zwangsadoptionen in der DDR
- Änderungen bei der Jugendhilfestatistik (z.B. zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit dem Adoptionswirkungsgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz)
- Ordnungswidrigkeit auch bei fahrlässiger (nicht wie bisher nur vorsätzlicher) Verletzung der Dokumentations- und Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

- Möglichkeit der Nutzung von digitalen Geräten in Jugendämtern und Landesjugendämtern
- Implementierung von Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern und Landesjugendämtern
- Zusammenarbeitspflicht mit Mehrgenerationenhäusern
- Änderung des § 19 SGB VIII
- Gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit

§ 19 SGB VIII

- Mögliche Einbeziehung des anderen Elternteils bei Angeboten nach § 19 SGB VIII (z.B. Mutter-Kind-Einrichtungen)
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen

= Sozialpädagogische Angebote nach §§ 11 bis 15 SGB VIII, die jungen Menschen an der Schule zur Verfügung gestellt werden.

- Zusammenarbeitsverpflichtung mit der Schule für Träger der Schulsozialarbeit
- Landesrechtsvorbehalt zur näheren Ausgestaltung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**